



Linda Böhme (Autor)

Die gütliche Beilegung von Rechtsstreitigkeiten vor den gesellschaftlichen Gerichten der DDR



Internationale Göttinger Reihe

Herausgeber: J.-P. Cuvillier

RECHTSWISSENSCHAFTEN

Linda Böhme

**Die gütliche Beilegung von
Rechtsstreitigkeiten vor den
gesellschaftlichen Gerichten der DDR**

Band 61



Cuvillier Verlag Göttingen
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag

<https://cuvillier.de/de/shop/publications/6949>

Copyright:

Cuvillier Verlag, Inhaberin Annette Jentsch-Cuvillier, Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen, Germany

Telefon: +49 (0)551 54724-0, E-Mail: info@cuvillier.de, Website: <https://cuvillier.de>



Einleitung

A. Gegenstand der Untersuchung

„Vor seinesgleichen Recht suchen und Recht finden, vor solchen Richtern seine Sache führen, die mit dem Wohl und Wehe, dem Denken und Empfinden, den wirklichen Zuständen der großen Masse vertraut sind und unbefangen kraft ihrer Einsicht in die Verhältnisse urteilen und entscheiden, ist das nicht ein wohlbegründetes Verlangen?“¹

Diese Frage stellten bereits *Kautsky/Schoenlank* im Jahr 1919 in ihrem Buch über die Grundsätze der Sozialdemokratie und sie hat bis heute nicht an Aktualität verloren. Dieses Zitat verdeutlicht die in der deutschen Geschichte immer wiederkehrende Anstrengung, eine funktionierende und effektiv ausgestaltete außergerichtliche Streitbeilegung zu errichten und aufrecht zu erhalten. Bis heute stellt sich die Frage, inwieweit und in welcher Form juristische Laien an der Rechtsprechung zu beteiligen sind.

Art. 130 Abs. 1 der DDR-Verfassung² stellte 1949 in diesem Zusammenhang folgenden Grundsatz auf:

„An der Rechtspflege sind Laienrichter im weitesten Umfang zu beteiligen.“

Zur Verwirklichung dieser Vorgabe wurden in der DDR zunächst juristische Laien als Schöffen bei den staatlichen Gerichten eingesetzt. Später wurden Laien zu sog. gesellschaftlichen Anklägern bzw. Verteidigern ernannt und die gesellschaftlichen Gerichte ins Leben gerufen. Diese durch Laien besetzten gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege wurden weitgehend einheitlich beschrieben, und zwar „als gewählte, ihren Wählern verantwortliche und abrufbare ehrenamtliche Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger, die auf gesetzlicher Grundlage an ihrem Arbeits- oder Wohnort über Rechtsverletzungen und Rechtsstreitigkeiten beraten und entscheiden und das Recht besitzen, Erziehungsmaßnahmen auszusprechen. Ihre Entscheidungen unterliegen der Möglichkeit der Überprüfung durch andere Organe.“³ Diese Arbeit beschäftigt sich mit den Bemühungen der DDR, die Institution der gesellschaftlichen Gerichte als erfolgreiche Form der Streitbeilegung zu installieren und im Laufe der Zeit den Anforderungen des Sozialismus entsprechend weiterzuentwickeln.

Die gesellschaftlichen Gerichte umfassten zwei Einrichtungen, die Konflikt- und die Schiedskommissionen. Den Konfliktkommissionen lag das Produktionsprinzip zugrunde und sie wurden deshalb hauptsächlich in volkseigenen oder ihnen gleichgestellten Betrieben, in Betrieben mit staatlicher Beteiligung und in privaten Betrieben eingeführt. Daneben mussten die Konfliktkommissionen in gesellschaftlichen Organisationen und Einrichtungen der Kultur, Gesundheit, in kooperativen

¹ *Kautsky/Schoenlank*, Sozialdemokratie, S. 45.

² GBl. 1949 S. 5.

³ *Grieger/Posorski*, NJ 1979, 204.



Einrichtungen der Landwirtschaft, in staatlichen Organen und Einrichtungen sowie in gesellschaftlichen Organisationen, in denen mehr als 50 Betriebsangehörige tätig waren, gegründet werden.

Die Schiedskommissionen wiederum basierten auf dem Territorialprinzip und wurden hauptsächlich in Wohngebieten von Städten und Gemeinden gebildet, genauso aber auch in landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und in Produktionsgenossenschaften der Fischer und Handwerker. Die sachlichen Zuständigkeitsbereiche umfassten das Arbeits-, Zivil- und Strafrecht, wobei beide Einrichtungen sich nur mit rechtlich einfach gelagerten Fällen zu befassen hatten, die mit keinerlei Beweisschwierigkeiten verbunden waren. Erklärte Aufgabe der gesellschaftlichen Gerichte war die Streitbeilegung außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit und die bürgernahe Konfliktlösung vor Ort in den Betrieben und Wohngebieten. Das ebenfalls gesetzlich festgelegte Ziel, die Menschen nach den Vorstellungen des Sozialismus zu erziehen, überschattete jedoch diese Aufgabenstellung zu großen Teilen, sodass sich die Kommissionen in einer Gesamtschau mehr als ein Disziplinierungsinstrument der Partei darstellten als ein Weg der Streitschlichtung.

Levin stellte 1916 kritisch fest:

„Die Aufforderung an die zuständigen Stellen, die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu versuchen, ist eine alte, durch die Rechtsgeschichte aller deutschen Staaten gehende Erscheinung, und die Vermeidung des eigentlichen Streitprozesses eine von der Gesetzgebung vieler Jahrhunderte immer wieder versuchte Aufgabe, die niemals in befriedigender Weise gelöst werden konnte.“⁴

Mit dieser Aussage im Hintergrund hat diese Arbeit auch zum Gegenstand, inwiefern es der DDR glückte eine effektive außergerichtliche Streitbeilegung zu errichten, diese den gesellschaftlichen Anforderungen entsprechend fortzuentwickeln und welche vielschichtigen Motive zur Errichtung dieser Institution geführt haben.

B. Gang der Darstellung

Befasst man sich mit dem Recht der DDR, ist es im Vorfeld der Analyse von Gesetzen und Rechtsprechung unabdingbar sich mit der marxistisch-leninistischen Staatstheorie und der darauf basierenden sozialistischen Rechtstheorie auseinanderzusetzen, um so ein umfassendes Verständnis für die Materie zu ermöglichen. Da die Ideologie des Marxismus-Leninismus in bereits bestehenden Werken ausführlich dargestellt wurde, beschränkt sich die Arbeit auf die Erläuterung der zum Verständnis der gesellschaftlichen Gerichte nötigen Begrifflichkeiten und Grundzüge. In diesem Zusammenhang wird auch die Bedeutung und Herkunft des Einbeziehungsprinzips erklärt, welches die Grundlage der Mitwirkung der Werktätigen an den gesellschaftlichen Gerichten verkörperte. Wei-

⁴ Levin, Gestaltung des Güteverfahrens, S. 207. Louis Levin (1865-1939) war von 1922-1930 Präsident des Oberlandesgerichts Braunschweig. Levin publizierte zahlreiche Werke im Bereich des Zivilprozessrechts, insbesondere zum Tätigwerden juristischer Laien und war Professor an der Technischen Universität Braunschweig im Bereich Sozialrecht. Vgl. dazu: Wassermann, Louis Levin (1865). Ein „Führer der Praxis“, in: Heinrichs/Fanzki/Schmalz/Stolleis (Hrsg.), Deutsche Juristen jüdischer Herkunft, München 1993, S. 495-506.



terführend werden die gesellschaftlichen Wirkungsbereiche der gesellschaftlichen Gerichte, nämlich die Betriebe und Wohngebiete der Städte und Gemeinden der DDR, näher dargestellt.

Kapitel zwei behandelt schwerpunktmäßig die Entwicklungsphasen der gesellschaftlichen Gerichte. Der historische Werdegang der institutionellen Vorgänger der Konflikt- und Schiedskommissionen wird zunächst bis zur Gründung der DDR dargestellt und im Anschluss daran der gemeinsame Ausbau der beiden Kommissionen ab 1949 unter Einfluss zahlreicher Gesetzgebungsakte. Durch die Untersuchung der historischen Entwicklung soll bei dem Leser ein erster Eindruck vom Tätigwerden und von den Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte entstehen. Im zweiten Teil dieses Kapitels wird die Stellung der gesellschaftlichen Gerichte im sozialistischen Rechtspflegesystem erörtert, wozu einleitend diejenigen ideologischen Grundsätze, die dem sozialistischen Rechtspflegesystem zu Grunde lagen, dargestellt werden.

In Kapitel drei wird ausführlich untersucht, welche konkreten gesellschaftlichen oder parteipolitischen Gründe für die Errichtung der gesellschaftlichen Gerichte möglicherweise vorlagen.

In Kapitel vier folgen Ausführungen zum Ablauf und Gang des Verfahrens vor den gesellschaftlichen Gerichten. Hierbei wird zunächst auf die Wahl und Zusammensetzung der gesellschaftlichen Gerichte eingegangen. Ein Schwerpunkt dieses Kapitels bildet die Untersuchung der Aufgabenstellung und die damit verbundene sachliche Zuständigkeit der beiden Kommissionen. Hierbei werden zunächst die Aufgaben der Rechtsprechungsorgane im Allgemeinen und anschließend die Aufgaben der gesellschaftlichen Gerichte im Konkreten untersucht. Daraufhin werden die sachlichen Zuständigkeitsbereiche, die im Zivil- Arbeits- und Strafrecht liegen, eingehend beschrieben. Zweiter Schwerpunkt dieses Kapitels ist die Darstellung des Verfahrensgangs vor den gesellschaftlichen Gerichten, begonnen mit der Vorbereitung und Einleitung des Verfahrens, über die Durchführung der Beratung bis hin zur Beschlussfassung und Rechtsmitteleinlegung. Dieses Kapitel soll dem Leser ein umfassendes Bild der theoretischen Konzeption und der praktischen Umsetzung des Tätigwerdens der Konflikt- und Schiedskommissionen liefern. Vor allem in Kapitel drei und vier wurden zahlreiche Fallbeispiele aus der Praxis der Kommissionen eingefügt, um dem Leser einen plastischeren Eindruck der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte zu gewähren.

Kapitel fünf stellt das Schicksal der gesellschaftlichen Gerichte nach Zusammenbruch der DDR bis zur Unterzeichnung des Einigungsvertrags am 3. Oktober 1990 und deren Funktionsnachfolger in dem vereinten Deutschland dar. Dabei wird auf die Unterschiede und die bestehenden Gemeinsamkeiten bezüglich Aufgabenstellung und Verfahren dieser Nachfolger im Vergleich zu den gesellschaftlichen Gerichten eingegangen. Darüber hinaus werden die Eigenarten und das Verfahren der gesellschaftlichen Gerichte mit dem heute verbreiteten Mediationsverfahren als außergerichtliche Streitbeilegungsmethode verglichen.



C. Zielsetzung dieser Arbeit

Die Zielsetzung dieser Arbeit ist die rechtsgeschichtliche Aufarbeitung der gesellschaftlichen Gerichte. Der Schwerpunkt der Untersuchung wurde dabei auf die Darstellung der gesellschaftlichen und parteipolitischen Gründe für deren Errichtung sowie die Darstellung des Verfahrens gelegt. Neben dieser rechtsgeschichtlichen Betrachtung war zu prüfen, inwieweit Elemente der Konflikt- und Schiedskommissionen nach Erörterung der Vor- und Nachteile für eine heute praktizierte außergerichtliche Streitbeilegung von Nutzen sein könnten. Hierbei war jedoch zu beachten, dass die Institution der gesellschaftlichen Gerichte stets von der sozialistischen Ideologie und den damit verbundenen Zwängen der SED überschattet wurde und durch die Parteigenossen gezielt als Erziehungsinstrument genutzt wurde.



Kapitel 1: Die Ideologie und die Gesellschaft als Fundamente der gesellschaftlichen Gerichte

Die Institution der gesellschaftlichen Gerichte der DDR an sich, als auch die in den Verfahren angewandten Verfahrensgrundsätze, waren tief in der kommunistischen Ideologie und in der Gesellschaft der DDR verankert. Die ideologische Legitimierung fanden die gesellschaftlichen Gerichte in der Lehre des Marxismus-Leninismus, welche bereits lange vor Gründung der DDR die Mitwirkung von Laien an der Rechtsprechung befürwortete. Daneben galt die Gesellschaft der DDR als Basis der Konflikt- und Schiedskommission, da das Wohn- und Arbeitskollektiv als Ort des Wirkens der Kommissionen eine solche Mitwirkung an staatlichen Belangen förderte und auch erwartete.

A. Die marxistisch-leninistische Rechts- und Staatsideologie in der DDR

Um die Funktionsweise der gesellschaftlichen Gerichte richtig verstehen und sachgerecht beurteilen zu können, ist zunächst der ideologische Hintergrund dieser Institutionen zu beleuchten. Die Darstellung der ideologischen Grundlagen in der gebotenen Kürze soll dem Leser einen Eindruck des Gewichts und der Bedeutung des Marxismus-Leninismus in der DDR vermitteln und ihn dadurch in die Lage versetzen zahlreiche Entwicklungen der gesellschaftlichen Gerichte besser nachzuvollziehen.⁵

I. Die Entwicklung und der Gegenstand der Ideologie

Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie wurde durch Karl Marx und Friedrich Engels zunächst als gesellschaftskritische Auseinandersetzung mit der Entwicklung des Staates und mit sozioökonomischen Problemen niedergeschrieben. Sie sollte eine Handlungsanleitung darstellen, deren Ziel die Verbesserung der Lebensumstände der Arbeiterklasse war. In den zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde der Marxismus-Leninismus schließlich als politische Ideologie von Josef Stalin in der UdSSR eingeführt. Mit Gründung der DDR 1949 war sie auch dort die allein gültige Staats- und Rechtsideologie. Die SED definierte den Marxismus-Leninismus als „die von Marx und Engels begründete und von Lenin weiterentwickelte wissenschaftliche Weltanschauung der Arbeiterklasse, die von der internationalen kommunistischen Bewegung auf der Grundlage der Erfahrungen des sozialistischen und kommunistischen Aufbaus und der Praxis des revolutionären Befreiungskampfes ständig bereichert wird“.⁶

⁵ Im Übrigen wird auf die folgenden ausführlichen Werke verwiesen: *Heuer*, Marxismus und Demokratie, 1989; *Herold*, Grundlagen des Marxismus-Leninismus, 1963; *Reich*, Marxistische und Sozialistische Rechtstheorie, 1972; *Nedbailo*, Marxistische Staats- und Rechtstheorie, 1973; *Bader*, Staat und Religion bei Karl Marx, 2009; *Petev*, Kritik der marxistisch-sozialistischen Rechts- und Staatsphilosophie, 1989; *Schleifstein*, Studium von Marx, Engels und Lenin, 1983; *Labica*, Marxismus-Leninismus, 1986.

⁶ *Drosowski*, Universallexikon, S. 81.



Marx, Engels und später weiterführend Lenin hatten die Idee durch das Stürzen der Bourgeoisie die herrschende Klassengesellschaft in eine herrschaftsfreie und klassenlose Gesellschaft umzuwandeln. So schrieb *Marx* bereits 1848 noch vor der Februarrevolution im „Manifest der Kommunistischen Partei“:

„Wenn das Proletariat im Kampfe gegen die Bourgeoisie sich notwendig zur Klasse vereint, durch eine Revolution sich zur herrschenden Klasse macht und als herrschende Klasse gewaltsam die alten Produktionsverhältnisse aufhebt, so hebt es mit diesen Produktionsverhältnissen die Existenzbedingungen des Klassengegensatzes, der Klassen überhaupt, und damit seine eigene Herrschaft als Klasse auf.“⁷

Die Phase vom bestehenden Sozialismus bis zur vollständigen Errichtung des Kommunismus sah Marx als „die Periode der revolutionären Umwandlung der einen in die andere“ an. Dies könne „nichts anderes sein als die revolutionäre Diktatur des Proletariats“.⁸ Erstmalige Erwähnung findet die „Diktatur des Proletariats“ in Art. 1 in einem durch Marx und Engels unterzeichneten Dokument mit der Überschrift „Weltgesellschaft der revolutionären Kommunisten“:

„Das Ziel der Assoziation ist der Sturz aller privilegierten Klassen, ihre Unterwerfung unter die Diktatur der Proletarier, in welcher die Revolution in Permanenz erhalten wird bis zur Verwirklichung des Kommunismus, die die letzte Organisationsform der menschlichen Familie sein wird.“⁹

Die Diktatur des Proletariats sollte also die politische Herrschaft der Arbeiterklasse darstellen und war das gesellschaftliche Stadium zwischen der Umwälzung von Kapitalismus und dessen bürgerlichen Klassengesellschaft und dem Kommunismus. Im Kommunismus sollten letztendlich alle Klassengegensätze, einschließlich der herrschenden Arbeiterklasse, aufgehoben sein. Klassenkämpfe und dadurch bedingte Ausbeutungsverhältnisse sollten der Vergangenheit angehören.

II. Die Stellung der Ideologie in der DDR

In ideologischen als auch rechtspolitischen Fragen hatte sich die SBZ und später auch die DDR grundsätzlich an den Vorgaben der Sowjetunion zu orientieren. Ein gewisser Spielraum, abhängig von den unterschiedlichen Bedürfnissen und Erfahrungen der Gesellschaft, wurde der DDR aber zugestanden.

Die erstmalige Etablierung der marxistisch-leninistischen Ideologie auf dem Gebiet der SBZ vollzog sich mit dem Zusammenbruch des NS-Regimes im Mai 1945 bis zur Gründung der DDR im Oktober 1949. In dieser Phase antifaschistisch-demokratischer Umwälzung sollten die Kräfte zugunsten der Arbeiterklasse verschoben werden und somit der Aufbau des Sozialismus beginnen. Die marxistisch-leninistische Ideologie sollte sich bei diesem Aufbau als konstruktive und gesellschaftsbildende Kraft zeigen und als ideologische Waffe in der Auseinandersetzung mit dem Imperialismus dienen.¹⁰

⁷ *Marx*, MEW Bd. 4, S. 482.

⁸ *Marx*, Randglossen, S. 19.

⁹ *Marx/Engels*, MEW Bd. 7, S. 553.

¹⁰ *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 5.



Nach Gründung der DDR wurde 1950 der erste Fünfjahresplan erlassen. Mit diesem erläuterte die SED auf ihrem III. Parteitag weitere Maßnahmen, die zur Etablierung der Grundlagen des Sozialismus beitragen sollten, wie etwa die volle Entfaltung der Produktivkräfte durch die Werktätigen und den Ausbau der sozialistischen Produktionsverhältnisse. Der Parteibeschluss vom 3. Juni 1950 „Zur Verbesserung der Parteipropaganda“ führte ein hierarchisches Schulungssystem ein, welches *Leonhard* in der 28. Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags wie folgt beschrieb:

„Auf der untersten Stufe dieses Schulungssystems befanden sich die ‚Politischen Grundschulen‘ für die Anfänger – sogar Parteilose durften daran teilnehmen. Auf der nächsten Stufe gab es die ‚Zirkel zum Studium der Biographie Stalins‘ und der ‚Geschichte der KPdSU‘. Als nächst höhere Stufe wirkten die ‚Kreisabendschulen‘ für SED-Funktionäre von Grundorganisationen bis hin zur Kreisleitung. Auch hier standen im Zentrum die ‚Geschichte der KPdSU‘ und ‚Marxismus-Leninismus‘. Die Spitze dieser ‚Schulungs-Säule‘ bildeten die ‚Abenduniversitäten‘ für verantwortliche Parteifunktionäre aus Partei, Wirtschaft und Verwaltung, die bereits Kreis- bzw. Landesparteschulen besucht hatten. (...) An der Spitze stand dann die SED-Parteschule ‚Karl Marx‘.“¹¹

Aus demselben Beschluss ging die Einführung des Parteilehrjahres hervor. Der Parteivorstand vertrat die Ansicht, dass die marxistisch-leninistische Erziehung der SED-Mitglieder erstrangige Bedeutung hatte und diese „die Theorie des Marxismus-Leninismus zu beherrschen“ hatten.¹² Durch das Studium der Theorie sollten „die Mitglieder und Kandidaten der Partei die Erkenntnis der gesellschaftlichen Entwicklungsgesetze, die ihnen Sicherheit, Orientierungsvermögen und Verständnis für den inneren Zusammenhang der Ereignisse gibt“ erlangen.¹³ Auf der 2. Parteikonferenz der SED im Jahre 1952 wurde der Aufbau des Sozialismus schließlich zur Hauptaufgabe und das vollständige Überwinden des Kapitalismus als dessen Ziel erklärt.¹⁴

Beachtenswert erscheint auch, dass der Begriff „marxistisch-leninistisch“ in die DDR-Verfassung von 1968 eingefügt wurde. So hieß es in Art. 1, dass die DDR „eine politische Organisation der Werktätigen“ sei, „die gemeinsam unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei den Sozialismus verwirklichen.“ Dadurch wurde der ideologische Ansatz vom Marxismus-Leninismus nicht mehr länger nur eine Vorgabe der Partei, sondern eine verfassungsrechtlich verankerte Staatsdoktrin der DDR.¹⁵

Nicht nur die Parteimitglieder, sondern auch die Bürger sollten ihr sozialistisches Bewusstsein schulen. Sie wurden aufgefordert sich die Grundzüge des Marxismus-Leninismus anzueignen, um

¹¹ Enquete-Kommission zum Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, S. 28. *Wolfgang Leonhard* (geb. 1921) ist ein deutscher Historiker und gilt als Experte für die Sowjetunion und den Kommunismus. Bekanntheit erlangte Leonhard durch sein Buch „Die Revolution entlässt ihre Kinder“, in dem er seine Flucht aus dem nationalsozialistischen Deutschland in die Sowjetunion, seinen politischen Werdegang sowie seine spätere Flucht aus der SBZ schildert.

¹² Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band III, S. 121.

¹³ Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, Band III, S. 537.

¹⁴ *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 176.

¹⁵ Enquete-Kommission zum Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, S. 28.



selbst zum Aufbau des Sozialismus beizutragen.¹⁶ Somit fand in den Jahren nach der DDR-Gründung eine umfassende Auseinandersetzung mit der marxistisch-leninistischen Lehre statt, beispielsweise wurde 1953 das „Karl-Marx-Jahr“ ausgerufen und an allen Hochschulen wurden Institute für Marxismus-Leninismus eingerichtet.¹⁷ Das Absolvieren eines Grundstudiums in diesem Bereich der Ideologienlehre wurde ab 1951 zur Pflicht für alle Studenten gemacht. Darüber hinaus sollte im Rahmen eines neu eingeführten fünfjährigen Philosophiestudiums interessierten Studenten systematisch eine marxistisch-leninistische Bildung vermittelt werden.¹⁸ Die in der DDR ausgebildeten Philosophen hatten daraufhin die Aufgabe „den Prozeß der Entfaltung des sozialistischen Bewußtseins in unserer Republik auf dem Niveau der höchsten theoretischen Verallgemeinerung, durch Klärung der weltanschaulichen Fragen, durch die Erarbeitung wissenschaftlicher methodischer Grundlagen, voran(zu)treiben.“¹⁹ Auch für die juristische Ausbildung begann mit der Gründung der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ ein neuer Abschnitt, indem die marxistisch-leninistische Rechtstheorie immer mehr Einfluss auf die gelehrte Rechtswissenschaft erhielt.²⁰

Die Partei beauftragte 1951 zusätzlich das Marx-Engels-Lenin-Institut mit der verstärkten Herausgabe ideologisch bedeutsamer Werke, sodass im Laufe der fünfziger Jahre der Marxismus-Leninismus immer mehr als eine Wissenschaft und herrschende Ideologie im Volk etabliert wurde.

B. Die Ideologie als Basis der gesellschaftlichen Gerichte

In Anbetracht dieser herrschenden und omnipräsenten Ideologie in der DDR gilt es zu untersuchen, inwieweit ideologische Komponenten auch die Errichtung und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte beeinflusst und geprägt haben.

I. Die Mitwirkung des Volkes

Marx und Engels entwickelten das Gesetz vom Anwachsen der Rolle der Massen und ihres aktiven Wirkens, welches Lenin später für eine der tiefsten und wichtigsten Thesen des Marxismus hielt.²¹ Lenin sah deshalb die aktive Teilnahme der Werktätigen an der Rechtspflege als einen wesentlichen

¹⁶ Beschluss der 2. Parteikonferenz der SED, S. 497.

¹⁷ Die SED beschrieb den Marxismus-Leninismus als das „bedeutendste Kulturerbe und das größte Kulturgut der deutschen Nation“, vgl. Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, S. 226. Dazu ausführlich: *Schulz*, Hochschulwesen der DDR; *Eltze*, Die Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands zur Entwicklung der materiell-technischen Basis; *Stoph*, Stärkung des sozialistischen Staates in der DDR; Autorenkollektiv (Hrsg.), *Ploemus*, ... so wichtig wie das tägliche Brot. Zu den Lehrgängen und Prüfungen im Bereich der Staats- und Rechtstheorie des juristischen Nachwuchskaders vgl. *Dreier/Eckert/Mollnau/Rottleuthner*, Aufgaben der Staats- und Rechtstheorie, Dokument I/7, S. 71-78.

¹⁸ *Wrona*, Philosophie in der DDR, S. 181.

¹⁹ DZfPh, 1956, S. 8. Vgl. zu Philosophie und Marxismus in der DDR auch *Schröder*, Marxismus und Recht, S. 1156-1158; *Rottleuthner*, Juristenphilosophen, KJ 1979, S. 476-478.

²⁰ Vgl. dazu: *Eckert*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, S. 53-113; *Bernhardt*, Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft; *Ammer*, StuR 1964, S. 180-190; *Arlt*, StuR 1968, S. 1761-1776; *Kröger*, StuR 1957, S. 1147-1159.

²¹ *Lenin*, Werke, Bd. 2, S. 536.



Bestandteil zum Schutz der öffentlichen Ordnung sowie der Prävention an.²² Die Mitwirkung des Volkes im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte gründete weiter auf der marxistisch-leninistischen Erkenntnis, dass der Aufbau der neuen sozialistischen Gesellschaft nur das Werk bewusster und schöpferischer Tätigkeit der Volksmassen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei sein könne.²³

Dieser Ansatz war vor allem durch das sozialistische Demokratieverständnis erklärbar. Ideologische Verankerung der Bürgerbeteiligung an der Leitung und somit auch an der Rechtsprechung des Staates war der Grundsatz der sozialistischen Demokratie. Dieser marxistisch-leninistische Grundsatz legte fest, dass die herrschenden Klassen nie mehr Rechte als die Masse der Werktätigen besitzen sollten. Die Macht sollte dabei ausschließlich vom werktätigen Volk ausgehen. Die sozialistische Demokratie und die so gestattete verantwortungsbewusste, aktive Mitarbeit der Bürger an der Rechtsprechung sollte bestimmendes Merkmal des gesellschaftlichen Lebens werden und eine neue Lebensqualität der Werktätigen sichern.²⁴ Dazu hob *Erich Honecker* in seiner Rede vor den 1. Sekretären der Kreisleitung der SED hervor:

„Wenn es um die sozialistische Demokratie in der DDR geht, dann ist sie durch nichts zu ersetzen. Dann ist nicht zuletzt auf solche wichtigen Gesetzeswerke zu verweisen wie das Arbeitsgesetzbuch, das Zivilgesetzbuch, das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen, auf deren umfassende öffentliche Beratung vor ihrer Annahme durch die Volkskammer. Sozialistische Demokratie – das ist bei uns auch die Mitarbeit in einer Vielzahl gesellschaftlicher Funktionen, in Kommissionen und Ausschüssen der Volksvertretungen. (...). Darin liegt eine große Kraft, liegt der Hebel für den weiteren gesellschaftlichen Fortschritt in unserem Land. Bürgerlichen Liberalismus haben wir stets entschieden zurückgewiesen. Unsere Demokratie ist Ausdruck der Tatsache, wie tief das sozialistische Gedankengut im Volke verwurzelt ist.“²⁵

II. Die Rolle von Konflikten in der Ideologie

Da die gesellschaftlichen Gerichte Institutionen zur Konfliktlösung darstellen sollten, ist zu untersuchen, wie die Ideologie zu rechtlichen Konflikten in der Gesellschaft stand.²⁶ Entscheidend dabei ist die propagierte „Interessenharmonie“ (sog. Identitätstheorie), die ebenfalls Bestandteil der sozialistischen Demokratie war:

„Die sozialistische Demokratie abstrahiert nicht von den persönlichen Interessen des einzelnen, aber sie kann davon ausgehen, daß diesen Interessen nicht mehr das egoistische, private Profit- und Verteilungsstreben, die Konkurrenz zugrunde liegt, sondern zwischen den persönlichen Interessen des Einzelnen, dem Streben der gesellschaftlichen Kollektive der Werktätigen und den Interessen der gesamten Gesellschaft grundsätzlich Übereinstimmung besteht.“²⁷

²² Schmid, Gerichte, S. 6.

²³ Schulze, Bürgerinteressen, S. 106.

²⁴ Schulze, Teilnahme, S. 7.

²⁵ Honecker, Beschlüsse des XI. Parteitages, S. 21 f.

²⁶ Ausführlich zur Entstehung, Erklärung und Lösung sozialer Konflikte in der DDR Staats- und Rechtswissenschaft, Dahmann, Konflikte in der DDR-Zivilrechtstheorie, S. 449-478; Kilian, Die Erforschung der Ursachen von Zivilrechtskonflikten in der DDR S. 479-495.

²⁷ Schüßler, Wörterbuch, S. 287.



Es wurde damit eine Kongruenz von subjektiven Interessen der Bürger und den objektiven Gesellschaftsinteressen vorausgesetzt. Erklärt wurde diese Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen Produktionsverhältnissen und dem ständigen Arbeiten an Gemeinschaftseigentum. Aufgrund dieser gleichgerichteten Interessen sollten Konflikte in dieser Gesellschaftsform kaum möglich sein und die absolute Ausnahme darstellen.²⁸ Es sollte kein Zweifel daran bestehen, dass der Wille der Partei und deren Beschlüsse sich mit dem Interesse der Massen deckten.²⁹ Mit der fortlaufenden Entwicklung des Sozialismus bis zum endgültigen Erreichen der kommunistischen Gesellschaftsform sollte auch diese Übereinstimmung der Interessen immer weiter gedeihen.³⁰

Nach Überwindung der kapitalistischen Ausbeutungsverhältnisse durch die Errichtung der Diktatur des Proletariats sollten letztendlich auch die Ursachen von Rechtsverletzungen überwunden werden, sodass Konflikten jeglicher Nährboden entzogen wird. In diesem Zusammenhang schrieben auch *Buchholz/Buchholz* im Jahre 1974:

„Die Kriminalität ist also keine dem Menschen bzw. der menschlichen Gesellschaft wesenseigene Erscheinung; sie ist dem Menschen nicht angeboren oder vererbt, sie ist auch nicht biologisch erklärbar. Sie ist vielmehr eine zeitweilige, durch bestimmte gesellschaftliche Verhältnisse bedingte Erscheinung, die ihren Ursprung im Privateigentum an Produktionsmitteln, in der damit verbundenen Klassenspaltung der Gesellschaft und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen hat. Mit der Abschaffung des Privateigentums an Produktionsmitteln und der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen, mit der Aufhebung des Klassenantagonismus (...) beginnt die Aufhebung der Kriminalität als sozialer Gesamterscheinung.“³¹

Tatsächlich ging die Kriminalität im Zeitraum von 1959 bis 1969 um circa ein Viertel zurück.³² Die noch vorhandenen Überreste des kriminalitätsfördernden Kapitalismus müssten, so war es Vorgabe der SED, durch die gesamte Gesellschaft beseitigt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch die Theorie vom Absterben des Staates zu sehen.³³ Marx sah im Staat ein Unterdrückungsinstrument der Herrschaftsklassen, um die Ausbeutung der Arbeiterklasse zu ermöglichen. Auch Lenin sah den Staat als Ausdruck der Unversöhnlichkeit zwischen Bourgeoisie und Proletariat und schrieb später in seinem Text „Staat und Revolution“:

²⁸ Zur Rolle des Rechts im Rahmen dieses Harmoniebedürfnisses der Partei schrieb *Markovits*: „DDR-Recht wollte nicht Abhängigkeit vermindern, sondern Streit. Sein Ziel war Harmonie, nicht Autonomie. Westdeutsches Recht blüht erst im Konflikt richtig auf. Ostdeutsches Recht wollte Konflikte am liebsten gar nicht wahrhaben, aber wenn es nicht anders ging, jedenfalls in der Wurzel ausrotten und überwinden“, vgl. *Markovits*, Ende der DDR-Justiz, S. 43.

²⁹ *Polak* erklärte in diesem Zusammenhang: „In den Beschlüssen der Partei verwirklichen sich Interesse und Wille der Klasse, vollzieht sich die Führung der gesamten gesellschaftlichen Entwicklung“, vgl. *Polak*, Staatslehre, S. 357. *Karl Polak* (1905-1963) war Jurist und Mitglied des Staatsrates. Er war maßgeblich an der Ausarbeitung der Verfassung der DDR beteiligt und bekleidete ab 1949 den Lehrstuhl für Staats- und Völkerlehre an der Universität Leipzig.

³⁰ *Gorbatschow* wies darauf hin, dass „die Mißachtung der Vielfalt menschlicher Interessen“ aber eben zu einer Abweichung zwischen dem Gemeinschaftsinteresse und den individuellen Interessen der Werktätigen geführt und so eine Krise des Sozialismus verursacht habe, vgl. *Gorbatschow*, Perestroika, S. 54.

³¹ *Buchholz/Buchholz*, Der Schöffe 1974, S. 426. *Erich Buchholz* (geb. 1927) ist ein deutscher Jurist und Publizist. Buchholz war seit 1948 Mitglied der SED und von (1966-1968) Dekan der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität Berlin.

³² Ausführlich zur Entwicklung der Kriminalität in der DDR: *Harrland*, NJ 1965, 401-437.

³³ Ausführlich zur Theorie vom Absterben des Staates: *Bader*, Staat und Religion, S. 93-115; *Braun*, Rechtsphilosophie, S. 140-144; *Rüthers*, Rechtstheorie, S. 324-335.



„Solange es einen Staat gibt, gibt es keine Freiheit. Wenn es Freiheit geben wird, wird es keinen Staat geben.“³⁴

Erklärtes Ziel war deshalb die Abschaffung des Staates, um auf diesem Wege zu einer kommunistischen, klassenlosen Selbstverwaltung zu gelangen. *Marx* und *Engels* schrieben in diesem Zusammenhang:

„An die Stelle der alten bürgerlichen Gesellschaft mit ihren Klassen und Klassengegensätzen tritt eine Assoziation, worin die freie Entwicklung eines jeden die Bedingung für die freie Entwicklung aller ist.“³⁵

Durch das Erreichen dieser Entwicklungsstufe sollten alle Konflikte und Ungleichheiten verschwinden und sollte die Notwendigkeit von Recht und Staat als Organisationsform entfallen. Die proletarische Revolution sollte den Staatsapparat also vollständig zerschlagen und letztendlich eine komplette Vernichtung des Rechts bewirken.³⁶ *Gojchbarg* nannte das Recht das „letzte Refugium für die Ausbeuterklasse“ und forderte deshalb dessen Abschaffung.³⁷ In diesem Stadium sollten Konflikte nicht mehr bestehen und rechtliche Spannungen erst gar nicht aufkommen.³⁸ Vielmehr sollte für „die Menschen im Kommunismus (...) die Einhaltung der Regeln des menschlichen Zusammenlebens zur Gewohnheit, zur zweiten Natur“³⁹ werden. Der Ideologie immanentes Ziel war somit die Zurückdrängung von Konflikten bis zu deren völligem Verschwinden, um das Stadium vom Absterben des Staates und des Rechts zu erreichen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die gesellschaftlichen Gerichte nur als eine zeitlich begrenzt existierende Institution angesehen wurden, da diese als Konfliktlösungsmodelle ohne Konflikte sinnentleert sein mussten. Dafür ist von Bedeutung, inwieweit die gesellschaftlichen Gerichte der DDR durch die Theorie vom Absterben des Staates überhaupt beeinflusst wurden.

Die Theorie war unter Parteimitgliedern und Rechtstheoretikern nicht unumstritten. In der Sowjetunion folgte man zunächst den Vorgaben dieses beschriebenen Grundsatzes, indem man die bestehenden Gesetze in ihrer Gesamtheit aufhob und sie durch das „sozialistische Rechtsbewusstsein“ als Richtlinie ersetzte. Das sozialistische Rechtsbewusstsein sollte fortan einzige Rechtsquelle sein.⁴⁰ Doch schon Stalin betonte, dass die Arbeiterklasse nicht ohne ihren eigenen Staat auskommen kön-

³⁴ *Lenin*, Werke, Bd. 25, S. 482.

³⁵ *Marx/Engels*, Manifest, S. 482.

³⁶ *Weinreich*, Strafjustiz, S. 43; *Rüthers*, Rechtstheorie, S. 330 f.; *Marx*, MEW Bd. 20, S. 262. *Engels* schrieb, dass der Absterbensprozess „die ganze Staatsmaschine dahin (versetzt), wohin sie dann gehören wird: ins Museum der Altertümer, neben das Spinnrad und die bronzene Axt“, vgl. *Marx*, MEW, Bd. 21, S. 25.

³⁷ *Gojchbarg*, Bemerkungen, S. 89.

³⁸ *Schröder*, Zivilrechtskultur, Bd. 4, S. 65.

³⁹ *Herold*, Grundlagen, S. 856 f. So stellte später auch *Honecker* auf dem VII. Parteitag der SED die Aufgabe „überall im täglichen Leben unserer Gesellschaft die Einhaltung des sozialistischen Rechts und der bewußten Disziplin zur festen Gewohnheit der Menschen werden zu lassen“, vgl. *Honecker*, Bericht des Zentralkomitees an den VII. Parteitag, S. 67.

⁴⁰ *Schroeder*, Rechtsverständnis, S. 482.



ne, wenn sie die Bourgeoisie niederhalten und den Sozialismus aufbauen wolle.⁴¹ Er schränkte die Theorie vom Absterben des Staates merklich ein:

„Das Absterben des Staates wird nicht durch Abschwächung der Staatsmacht kommen, sondern durch ihre maximale Verstärkung, die notwendig ist, um die Überreste der sterbenden Klassen zu vernichten und die Verteidigung gegen die kapitalistische Umkreisung zu organisieren, die noch bei weitem nicht vernichtet ist und noch nicht so bald vernichtet sein wird.“⁴²

In der DDR wurde der ideologische Ansatz vom „Absterben des Staates“ von Ulbricht und einer Vielzahl seiner Parteifunktionäre eher abgelehnt und deshalb größtenteils verschwiegen. Diese hatten, vor allem zum Zeitpunkt ihrer Parteitätigkeit, kein Interesse an der Zurückdrängung staatlicher Macht, was gleichzeitig einem persönlichen Machtverlust gleichgekommen wäre. Dagegen sicherten sie sich ab, indem das auf dem VI. Parteitag im Jahr 1963 beschlossene Programm der SED festsetzte, dass die „Entfaltung der Initiative aller Bürger“ speziell Aufgabe der Partei sei. Damit wurde die führende Rolle der SED sogar noch weiter verstärkt.⁴³ Honecker erklärte in diesem Zusammenhang: „wie in der Vergangenheit, so besteht auch in Zukunft alle Veranlassung, der Stärkung der Staatsmacht die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen“.⁴⁴

Betrachtet man das Parteiprogramm der SED, findet man dort ein sehr breites Aufgabenfeld, welches die Belange des Bürgers in vielen Bereichen betrifft. Die Aufgabe, den Menschen von Staat und Recht zu befreien, ist darin jedoch nicht zu finden. Diese Situation wurde durch die SED damit legitimiert, dass die DDR eben eine „Form der Diktatur des Proletariats“⁴⁵ sei und so auch das Abschaffen des Staates in der gegenwärtigen Lage noch nicht von Nöten sei. Dabei wurde aber die Tatsache, dass Marx die Diktatur des Proletariats lediglich als Übergangsstadium ansah, schlichtweg ignoriert.⁴⁶

Diese Entwicklungen zeigen, dass die Theorie über das Absterben des Staates kontrovers diskutiert wurde und vor allem in der DDR aus machtpolitischen Gründen nicht zum propagierten Teil des Marxismus-Leninismus gehörte. Das führt zu dem Schluss, dass die gesellschaftlichen Gerichte in der DDR nicht als eine nur temporär bestehende Institution angesehen wurden. Die Partei räumte dem Absterbensprozess keinen bedeutenden Stellenwert ein und ging in diesem Zusammenhang auch nicht vom Verschwinden sämtlicher Konflikte in der Gesellschaft aus. Vielmehr sollte der

⁴¹ Meissner, Sowjetische Staatslehre, S. 12.

⁴² Stalin, Fragen des Leninismus, S. 477. Diesen Vorgaben Stalins folgend beschrieb Paschukanis, stellvertretender Justizkommissar der Sowjetunion, den Absterbensprozess fortan als „opportunistischen Unsinn“ und „Heuchelei“, zitiert nach Rütters, Rechtstheorie, S. 332.

⁴³ Buchholz, NJ 1964, S. 280.

⁴⁴ Honecker, Reden, S. 464.

⁴⁵ Parteiprogramm der SED 1963, S. 55.

⁴⁶ Das war wohl auch der Tatsache geschuldet, dass die SED nicht eine Anhängerin des „reinen“ Marxismus war, sondern des Marxismus-Leninismus. Lenin hatte im Vergleich zu Marx ein anderes Menschenbild. Marx war der Ansicht, dass der Mensch ein „vernunftbegabtes Wesen“ sei, welches in der Lage sei „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes Wesen“ ist, vgl. Marx, MEW, Bd. 1, S. 385. Lenin meinte dagegen, dass die Arbeiterklasse noch länger einer Führung durch die Partei bedürfe, genauso wie einen alle Prozesse leitenden Staatsapparat.



Staat mit seinen Einrichtungen als Grundvoraussetzung für die Macht der SED fortbestehen und den Funktionären eine Plattform zur Machtausübung bieten.

C. Die Gesellschaft als Basis der gesellschaftlichen Gerichte

Beeinflusst durch diese ideologischen Vorgaben bestand in der Gesellschaft ein gewisser Zwang zur Mitwirkung und Mitarbeit in staatlichen Einrichtungen oder parteigesteuerten Initiativen. Die Parteipropaganda stellte diese Mitwirkung als einen freiwilligen Beitrag jedes Bürgers dar, der gerne geleistet wurde, um das Vorankommen der sozialistischen Gesellschaft zu sichern. Jedoch erwartete die Partei vielmehr, dass sich jeder Bürger im Rahmen seiner Fähigkeiten gemeinnützig einsetzte, etwa auch im Rahmen der gesellschaftlichen Gerichte. Zur Mitwirkung der Bürger in der DDR und BRD wurde folgendes festgestellt:

„Die sozialistische Gesellschaft braucht die Mitarbeit des einzelnen, die kapitalistische Gesellschaft mißbraucht die Arbeit des einzelnen. Die sozialistische Gesellschaft funktioniert nicht, wenn es nicht gelingt, den einzelnen an den Staatsgeschäften zu beteiligen. Die kapitalistisch beherrschte Gesellschaft gerät ins Wanken, wenn es nicht gelingt, den einzelnen von den Staatsgeschäften fernzuhalten.“⁴⁷

I. Die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der gesellschaftlichen Gerichte

Um die Bedeutung der Konflikt- und Schiedskommission richtig zu erfassen, ist es – neben den ideologischen Grundlagen – vorab notwendig, den Stellenwert zu erörtern, den die Wohngebiete in Städten und Gemeinden sowie die Betriebe als Ort des täglichen Wirkens der gesellschaftlichen Gerichte bei den Bürgern inne hatten.

1. Die Wohngebiete in Städten und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden stellten die Grundeinheiten des Staatsaufbaus der DDR dar. Nach Art. 41, 43 DDRV⁴⁸ waren die Gemeinden der Ort, an dem die Bürger in einer eigenverantwortlichen Gemeinschaft arbeiteten und die gesellschaftlichen Verhältnisse gestalten konnten. Dabei sollten sich die sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse – getreu der SED-Parteilinie – in den Wohngebieten vollkommen durchsetzen.⁴⁹ Dieses Vorhaben war stets damit verbunden Gesetzlichkeit, Ordnung und Sicherheit weiter zu festigen und Rechtsverletzungen vorzubeugen.⁵⁰ Begründet wurde dies damit, dass der Bürger im Wohngebiet einen Anspruch auf eine sichere Umgebung habe,

⁴⁷ Karau, Aus erster Hand, S. 19. Gisela Karau (1932-2010) war Redakteurin und Kolumnistin in der DDR und berichtete in einer vom Staatssekretariat für westdeutsche Fragen herausgegebenen Reihe über den sozialistischen Alltag in der DDR.

⁴⁸ Soweit nicht anders ausgegeben, handelt es sich um die Verfassung der DDR aus dem Jahre 1968.

⁴⁹ Ausführlich zur Entwicklung und Rolle von Wohngebieten im Rahmen des Sozialismus: Krutzsch, StuR 1964, S. 1385-1390. Dabei beschreibt er die Entwicklung von Wohngebieten nach sozialistischen Vorstellungen als einen „zähen und langwierigen revolutionären Kampf(es) des Neuen gegen das Alte“, Krutzsch, StuR 1964, S. 1386.

⁵⁰ Lehmann, Gesetzlichkeit, S. 7.



was ein wesentliches Element der sozialistischen Lebensweise verkörpere.⁵¹ Das gleiche sollte für die Werktätigen im Betrieb gelten.

Grundsätzlich bestand im Vergleich zu den Arbeitskollektiven kein so enges Kollektiv auf der Ebene der Wohngebiete, was wohl vor allem an einer heterogeneren Gesellschaft in diesem Bereich liegen mochte.⁵² Doch da die Grenzen zwischen Arbeits- und privater Lebenssphäre immer mehr verschwammen,⁵³ bestand letztendlich auch ein Interessengleichklang zwischen beiden Bereichen. So stellte etwa *Mampel* fest, dass „der Betrieb wie die Stadt Organisationsformen der führenden Arbeiterklasse (sind) und als solche untrennbar miteinander verbunden“⁵⁴ sind.

Der verfassungsrechtliche Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ (Art. 21 Abs. 1 DDRV) wurde auf den verschiedensten gesellschaftlichen Ebenen praktiziert und vor allem dort vertieft, wo die Menschen den größten Teil ihrer Zeit verbrachten: in den Betrieben und Gemeinden. Eine in der DDR vorherrschende Methode, um die Bürger zur gesellschaftlichen Mitwirkung zu gewinnen, waren sozialistische Wettbewerbe, die in verschiedenster Form abgehalten wurden.⁵⁵ Sie wurden allesamt nach den leninschen Prinzipien der Öffentlichkeit, Vergleichbarkeit und Wiederholbarkeit organisiert.⁵⁶

Bereits 1952 wurde das Nationale Aufbauwerk (NAW) gegründet, bei dem die Bürger der jeweiligen Wohngebiete zur ehrenamtlichen Mitarbeit bei der Beseitigung von Trümmern, Erhalt alter Gebäude und der Errichtung neuer Gebäude, die für die Gemeinschaft von Interesse waren, aufgefordert wurden. Nachfolger waren die Volkswirtschaftlichen Masseninitiativen (VMI), welche nicht mehr hauptsächlich auf die Beseitigung von Kriegsschäden gerichtet waren, sondern auf den Ausbau von gemeindlichen Sportplätzen, Wanderwegen oder Spielplätzen. Ende der sechziger Jahre folgte der Wettbewerbsaufruf der Nationalen Front „Schöne unsere Städte und Gemeinden – Mach mit!“, in dessen Mittelpunkt die Unterstützung des gemeindlichen Wohnungsbauprogramms stand, das vom VIII. Parteitag der SED beschlossen wurde. Dieser sozialistische Wettbewerb hatte das Ziel die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Städten und Gemeinden zu verbessern. Er soll-

⁵¹ *Lehmann*, Gesetzlichkeit, S. 8.

⁵² *Scholz* definiert ein Kollektiv als „eine ständige Vereinigung von Menschen, die durch die gleiche gesellschaftliche Zielsetzung, durch gemeinsame Arbeit zum gemeinsamen Nutzen, durch gemeinsame Verantwortung und Kameradschaft verbunden (sind)“, vgl. *Scholz*, Der Schöffe 1974, S. 259.

⁵³ „Entprivatisierung des Menschen“.

⁵⁴ *Mampel*, Verfassung, S. 831. *Siegfried Mampel* (1913-2002) war deutscher Jurist und engagierte sich ab 1946 im Landtag Sachsen-Anhalts für die CDU. Nachdem Mampel in der SBZ jede weitere politische Arbeit verboten wurde, floh er nach West-Berlin, von wo er unter einem Pseudonym weiterhin zahlreiche kritische Schriften zur Staats- und Rechtsordnung der DDR publizierte. Mampel war stellvertretender Leiter des 1949 in West-Berlin gegründeten Untersuchungsausschusses Freiheitlicher Juristen (UFJ), der sich die Aufdeckung von politischem Unrecht und Rechtsverletzungen in der DDR zur Aufgabe macht. Der UFJ wurde 1969 in das Gesamtdeutsche Institut-Bundesanstalt für gesamtdeutsche Fragen integriert, das im Zuge der Wiedervereinigung zum 31.12.1991 aufgelöst wurde.

⁵⁵ Vgl. dazu: *Blady*, Sozialistischer Wettbewerb, S. 85-99; *Klapproth*, NJ 1982, S. 346-348; *Dietzel*, Der Schöffe 1987, S. 61 f; *Weil*, Herrschaftsanspruch, S. 117-123.

⁵⁶ *Schulze*, DDR, S. 212.



te die Bürger dazu anhalten in ihrer Freizeit und an den Wochenenden (sog. Subbotniks)⁵⁷ ehrenamtlich zur Verschönerung ihres nächsten Umfelds beizutragen. In Städten, Gemeinden und Betrieben wurde in einem weiteren sozialistischen Wettbewerb um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ und um eine damit verbundene Geldprämie gekämpft.

Im Bereich der Jugend war es ab 1958 Aufgabe des Wettbewerbs „Messe der Meister von morgen“⁵⁸ die Jugendlichen in die Erfüllung der von der Gesellschaft zu lösenden Aufgaben mit einzu beziehen und gleichzeitig das Interesse für Wissenschaft zu steigern.⁵⁹ Alle diese genannten Wettbewerbe und Maßnahmen sollten die Bürger in ihrem Gemeinschaftsgefühl bekräftigen und zur Mitwirkung an gesellschaftlichen Belangen anregen, um das Kollektiv zu stärken.

2. Die Betriebe

Die Stellung und Aufgaben der Betriebe waren in Art. 41, 42 DDRV geregelt. Volkseigene Betriebe entstanden im Wege der Enteignung nach sowjetischem Vorbild und standen – zumindest formell – im Volkseigentum. Die Betriebe wurden unter Beachtung des demokratischen Zentralismus nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung organisiert.⁶⁰ Das Betriebskollektiv definierte *Schütz* wie folgt:

„(...) bestimmte Gemeinschaften von Werktätigen, die durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe den Interessen der Gesellschaft dienende gemeinsame, vom sozialistischen Staat im Volkswirtschaftsplan vorgegebene Aufgaben und Ziele der materiellen und geistigen Produktion planmäßig verwirklichen.“⁶¹

Die Rolle des Betriebes im Leben der Bürger ist in enger Verbindung mit dem Grundsatz der sozialistischen Demokratie zu sehen. Als Ausfluss dieses Prinzips und der – jedenfalls beabsichtigten – besonderen Stellung der Werktätigen sollten Eigentums- und Machtverhältnisse in den Betrieben geschaffen werden, in denen jeder Arbeiter unmittelbar persönliche Verantwortung für das Ganze zu übernehmen hatte. Jeder war unbedingt an der Planung und auch an der Leitung des Betriebs zu beteiligen.⁶² Die Mitglieder des Betriebs sollten eine Atmosphäre der Gemeinsamkeit und gegensei-

⁵⁷ Aus dem sowjetischen Sprachgebrauch stammende Wortwendung, die den ehrenamtlichen Arbeitseinsatz von DDR-Bürgern an Sonnabenden beschreibt.

⁵⁸ Vergleichbar mit dem in der BRD später eingerichteten Wettbewerb „Jugend forscht“.

⁵⁹ Die sozialistischen Wettbewerbe hatten ihren Ursprung in der Sowjetunion. In der „Resolution über den sozialistischen Wettbewerb von Fabriken und Werken“ aus dem Beschluss des ZK der KPdSU vom 9. Mai 1929 werden die Aufgaben des Wettbewerbs wie folgt beschrieben: „Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne, Erfüllung und Überbietung der festgesetzten Normen zur Senkung der Selbstkosten und zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse, der Kampf gegen Arbeitsbummelei und Durchsetzung einer vorbildlichen Produktionsdisziplin“, vgl. W.I. Lenin und die KPdSU über die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, S. 331.

⁶⁰ *Rüthers*, Arbeitsrecht, S. 164.

⁶¹ *Schütz*, Politisches Wörterbuch, S. 77.

⁶² Vgl. § 2 Arbeitsgesetzbuch (1977), GBl. DDR 1977 I, S. 185: „(1) Das Arbeitsrecht garantiert, daß die Werktätigen ständig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation freiwillig und bewußt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen können: Es ist auf die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, auf die Entfaltung von Schöpferum und Initiative und die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen gerichtet, die die Arbeitsfreude und Einsatzbereitschaft der Werktätigen fördern und ihnen hohe Leistungen zum Wohle der ganzen sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen ermöglichen. (2) Das Arbeitsrecht gewährleistet, daß die Werktätigen das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Betrieb mitgestalten und